

Gemeindevorstand der Gemeinde Siegbach



Bestattungsantrag

an die Gemeinde Siegbach auf Durchführung einer Erdbestattung.

Personalien des
Antragstellers

Name	Vorname	Verwandschaftsverhältnis
PLZ, Wohnort	Straße, Haus-Nr.	Telefonnummer

Personalien der/des
Verstorbenen

Name	Vorname	Geb. Datum
Sterbedatum	Sterbeort	

Angaben zur Grabstätte

Friedhof: _____ Grabart: _____

In bestehendes Grab von: _____

Name	Vorname	Sterbedatum
------	---------	-------------

Art des bestehendne Grabes: _____

Bestattungstermin: _____

Wochentag	Datum	Uhrzeit
-----------	-------	---------

Soll das Sargbukett mit dem Sarg ins Grab: Ja ☐ Nein ☐

Reinigung der Leichenhalle durch die Gemeinde: Ja ☐ Nein ☐

(Kostenpflichtig gem. § 5 (1) Buchst. d Friedhofsgeb.-Ordnung)

Nutzung DGH für Trauerkaffee: Ja ☐ Nein ☐

Reinigung DGH durch Gemeinde: Ja ☐ Nein ☐

Über die Wahlmöglichkeit von Grabstätten gemäß § 14 der gültigen Friedhofssatzung wurde ich unterrichtet. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Kostenübernahmeerklärung gem. der derzeit gültigen Friedhofsgebührenordnung (s. Rückseite) und ist **rechtzeitig vor der Bestattung** zusammen mit der Sterbeurkunde und dem Leichenschauschein bei der Friedhofsverwaltung abzugeben. Der Erhebung und Speicherung meiner Daten stimme ich zur Durchführung der Bestattung zu. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

Siegbach, den _____

Unterschrift Antragsteller/inn

**Auszug aus der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Siegbach
vom 07.12.2017**

§ 5

**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen 60 €
Für jeden weiteren Tag 40 €
 - b) Aufbewahrung einer Aschenurne bis zu 10 Tagen 60 €
Für jeden weiteren Tag 40 €
 - c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag 60 €
 - d) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 50 €
- (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Friedhofskapelle 50 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1. In einer Reihengrabstätte 650 €
 - 2. In einer Wiesengrabstätte 950 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1. In einer Reihengrabstätte 150 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- a) In einer Urnenreihengrabstätte 350 €
- b) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattung 300 €
- c) Als Wiesengrabstätte 550 €

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 %, an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- (a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- 1. In einer Reihengrabstätte 140 €
In einer Wiesengrabstätte 140 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben

- a) In einer Urnenreihengrabstätte 140 €
- b) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattung 140 €
- c) als Wiesengrabstätte 140 €

§ 9

Gebühren für Grabräumung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 29 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1. Bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten 250 €
 - 2. Wiesengrabstätten 100 €

(2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.